

# Merkblatt Zusatzleistungen zur AHV/IV

---

## Was sind Zusatzleistungen zur AHV/IV?

Die Zusatzleistungen sind bedarfsorientierte Sozialversicherungsleistungen und gehören zusammen mit der AHV und IV zum sozialen Fundament der Schweiz. Das System der Zusatzleistungen wurde für AHV- und IV-Rentenberechtigte geschaffen, die in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben oder hohe Heimkosten zu bezahlen haben. Ziel ist, ihnen ein Leben ohne materielle Existenzsorgen zu ermöglichen. Der Anspruch auf Zusatzleistungen wird individuell berechnet. In der Stadt Zürich wird zwischen drei Leistungsebenen unterschieden:

- Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht
- Beihilfen und Zuschüsse nach kantonalem Recht
- Gemeindegzuschüsse nach städtischem Recht

Jede dieser Leistungen ist an eine Kombination verschiedener Voraussetzungen geknüpft. Je nachdem, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, werden eine oder mehrere Leistungen ausgerichtet.

## Wer hat Anspruch auf Zusatzleistungen?

Die wichtigste Voraussetzung für den Bezug von Zusatzleistungen ist ein Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente oder auf ein IV-Taggeld von mindestens sechs Monaten. Ferner dürfen das Einkommen und Vermögen gewisse Werte nicht überschreiten. Auch Ausländerinnen und Ausländer sind zum Bezug berechtigt, wenn sie seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben. EU-Bürgerinnen und -Bürger mit Aufenthaltsbewilligung sind den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt. Zusatzleistungen zur AHV/IV werden nur an Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet.

## Müssen Erbinnen und Erben rechtmässig bezogene Leistungen zurückbezahlen?

Stirbt eine zusatzleistungsberechtigte Person, müssen rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen, die ab 1. Januar 2021 ausbezahlt wurden, zurückbezahlt werden, sofern der Nachlass 40'000 Franken übersteigt. Bei Ehegatten entsteht die Rückerstattungspflicht erst beim Tod des überlebenden Ehegatten. Auch Zusatzleistungen nach kantonalem und städtischem Recht (Beihilfen, Zuschüsse, Einmalzulagen) werden unter bestimmten

Voraussetzungen aus der Erbmasse zurückverlangt. Kann die Rückforderung nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, haften die Erbenden für rechtmässig bezogene Leistungen nicht mit ihrem Vermögen.

## **Wie viel Vermögen darf man besitzen?**

Es besteht kein Anspruch auf Zusatzleistungen, wenn das Vermögen bei Alleinstehenden über 100'000 Franken und bei Ehepaaren über 200'000 Franken liegt. Ansonsten werden die Vermögenswerte zu einem bestimmten Bruchteil angerechnet (sog. Vermögensverzehr), aber nur, wenn sie den gesetzlichen Freibetrag (30'000 Franken bei Alleinstehenden; 50'000 Franken bei Ehepaaren) übersteigen.

## **Werden Zusatzleistungen auch für Heim- und Krankheitskosten ausgerichtet?**

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und übersteigen die Heimkosten die Einnahmen aus allen Einkünften und dem Vermögensverzehr, so werden die Zusatzleistungen den Fehlbetrag in der Regel abdecken. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch ungedeckte Krankheitskosten (z.B. Franchise und Selbstbehalt, Zahnbehandlungskosten) für Personen die im Heim oder zu Hause wohnen, vergütet werden.

## **Wie berechnet sich der Anspruch auf Zusatzleistungen?**

Die Höhe der Zusatzleistungen richtet sich nach dem Einkommen, den Vermögenswerten und der Wohnsitzdauer im Kanton und der Stadt Zürich. Wem nach Abzug von Miete und obligatorischer Krankenversicherungsprämie weniger als 2000 Franken für den Lebensunterhalt verbleibt, sollte sich mit der Thematik näher befassen. Die notwendigen Informationen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. In Zürich wohnhafte Rentenberechtigte können einen möglichen Anspruch auf Zusatzleistungen online ([www.stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen](http://www.stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen)) selbst prüfen.

## **Wo kann man sich für den Bezug von Zusatzleistungen anmelden?**

Zuständig für die Ausrichtung der Zusatzleistungen ist die Gemeinde, in der die rentenberechtigte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Befindet sich dieser in der Stadt Zürich, wird der Anspruch auf Zusatzleistungen vom Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV ermittelt. Bei Heimaufenthalten gelten spezielle Vorschriften über die Zuständigkeit.

## **Welche Veränderungen müssen dem Amt für Zusatzleistungen gemeldet werden?**

Wer für sich oder Andere Zusatzleistungen zur AHV/IV beansprucht, ist verpflichtet, jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zusatzleistungsberechtigten Person und der an den Zusatzleistungen beteiligten Familienmitglieder dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV sofort zu melden. Zu melden sind Veränderungen in

- *Persönlichen Verhältnissen* (z.B. Adressänderung, Scheidung, Geburt, etc.)
- *Ausgaben* (z.B. Mietzinsänderungen, Heimeintritt, Änderungen Heimkosten, Veränderung Krankenversicherungspolice, etc.)
- *Einnahmen* (z.B. Aufnahme Erwerbstätigkeit, Beginn, Beendigung oder Abbruch einer Ausbildung, Zusprechung von Leistungen wie Renten, etc.)
- *Vermögen* (z.B. Erbschaft, Schenkung, Verkauf Immobilie, etc.)

## **Weitere Informationen in Bezug auf Zusatzleistungen zur AHV/IV**

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/unterstuetzung/finanz/zusatzleistungen/merkblaetter.html>

Zur Rückvergütung von Krankheits- und Zahnarztkosten sind die beiden separaten Merkblätter zu beachten.